

Satzung über die Verleihung der Verdienstmedaille und Sportmedaille der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. S. 66) wird auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.06.1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzelleistungen, die dem Wohle oder dem Ansehen der Gemeinde Reichelsheim dienen, kann die Verdienstmedaille der Gemeinde Reichelsheim verliehen werden.

§ 2

Die Verdienstmedaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift: "GEMEINDE REICHELSCHEIM".

§ 3

Die Verdienstmedaille der Gemeinde Reichelsheim wird in drei Stufen verliehen:

- | | |
|----------------------------------|--|
| <u>1. Stufe:</u> BRONZE-MEDAILLE | auf der Rückseite mit der erhabenen Prägung FÜR BESONDERE VERDIENSTE |
| <u>2. Stufe:</u> SILBER-MEDAILLE | auf der Rückseite mit der erhabenen Prägung FÜR HERVORRAGENDE VERDIENSTE |
| <u>3. Stufe:</u> GOLD-MEDAILLE | auf der Rückseite mit der erhabenen Prägung FÜR AUSSERGEWÖHNLICHE VERDIENSTE |

§ 4

- (1) Die BRONZENE VERDIENSTMEDAILLE der Gemeinde kann aus folgenden Anlässen an Personen oder Vereinigungen verliehen werden:
 - a) Bei besonderen langjährigen Verdiensten um die Demokratie, das Leben und das allgemeine Wohl der Bevölkerung, insbesondere auf den Gebieten der Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur und Wohlfahrtspflege.
 - b) Bei vorbildlicher Hilfeleistung, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden.
 - c) Bei mindestens 20jähriger Wahrnehmung eines politischen Mandats in der Gemeinde.
 - d) Bei einer Einzelleistung im Bereich des gemeindlichen Lebens, die beispielhaften Charakter hat.
- (2) Die SILBERNE VERDIENSTMEDAILLE der Gemeinde kann an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die sich durch eine für die Gemeinde oder eine über die Grenzen der Gemeinde hinauswirkende Leistung politischer, künstlerischer, wissenschaftlicher oder in anderer Weise gemeinnütziger Art hervorragend ausgezeichnet haben. Bei Personen und Vereinigungen ist die Verleihung in der Regel nur dann zulässig, wenn sie früher bereits mit der bronzenen Verdienstmedaille geehrt wurden.
- (3) Die GOLDENE VERDIENSTMEDAILLE der Gemeinde kann aus folgenden Anlässen an Personen oder Vereinigungen verliehen werden:

- a) Für außergewöhnliche Verdienste innerhalb der Gemeinde oder über die Grenzen der Gemeinde hinaus, insbesondere auf den Gebieten der Politik, Kunst, Wissenschaft und Kultur.
- b) Bei mindestens 30jähriger Wahrnehmung eines politischen Mandats in der Gemeinde und gleichzeitiger langjähriger Bekleidung einer Führungsposition in einem gemeindlichen Gremium.

Bei Personen und Vereinigungen ist die Verleihung in der Regel nur dann zulässig, wenn sie früher bereits mit der silbernen Verdienstmedaille geehrt wurden.

- (4) Die bronzene, silberne und goldene Verdienstmedaille wird in einem Etui in blauer Farbe verliehen. Sie wird durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen und eine Würdigung der Verdienste der ausgezeichneten Person oder Vereinigung sowie den Beschluß über die Verleihung enthält.
- (5) Die ausgezeichneten Personen, denen die Verdienstmedaille verliehen wird, erhalten zusätzlich ein Ehrenabzeichen entsprechend in Bronze, Silber oder Gold. Das Ehrenabzeichen zeigt die Verkleinerung der Medaille mit einer farbigen Darstellung des Wappens der Gemeinde in der Mitte. Das Abzeichen wird mit einem Lorbeerkranz in der Farbe der Medaille umgeben und wird nur in Verbindung mit der Verdienstmedaille verliehen.

§ 5

- (1) Vereine, Sportler und Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Sport verdient gemacht haben, können mit der bronzenen, silbernen oder goldenen Sportmedaille ausgezeichnet werden.
- (2) Die Sportmedaille hat auf der Vorderseite die gleiche Prägung wie die Verdienstmedaille, hat jedoch auf der Rückseite die Gravierung "FÜR HERVORRAGENDE SPORTLICHE LEISTUNGEN IM JAHRE" bzw. "FÜR BESONDERE/HERVORRAGENDE VERDIENSTE UM DEN SPORT".
- (3) Die bronzene Sportmedaille wird für Meisterschaften ab Bezirksebene sowie für außergewöhnliche Verdienste um den Sport verliehen. Für Meisterschaften ab Landesebene wird die silberne Sportmedaille und für Meisterschaften ab Bundesebene die goldene Sportmedaille verliehen.
- (4) Die Namen der Meister und Mannschaften werden der Ehrentafel des Landessportbundes Hessen entnommen. Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.
- (5) Die Sportmedaillen werden im Etui in Verbindung mit einer Urkunde verliehen, in die Name und Leistung bzw. Verdienste der Ausgezeichneten sowie der Name des Vereins eingetragen sind.
- (6) Bei Erringung einer Mannschafts-Meisterschaft gemäß Abs. 3 kann neben dem einzelnen Sportler auch dem Verein die Medaille verliehen werden, und zwar auf einer Metallunterlage als Wandplakette. Die Wandplakette erhält eine entsprechende Eingravierung des Namens des Vereins, der Leistung bzw. der Verdienste sowie die Namen der Mitglieder der Mannschaft.

§ 6

Über die Verleihung der Verdienstmedaille und der Sportmedaille entscheidet die Ehrenkommission der Gemeinde Reichelsheim. Sie besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem 1. Beigeordneten, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und aus den Vorsitzenden der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen.

§ 7

Die Übergabe der Medaillen und der Urkunden an die ausgezeichneten Personen oder Vereinigungen wird in würdiger Form durch den Bürgermeister oder einen Beauftragten vorgenommen.

§ 8

Die Satzung über die Verleihung der Ehrenmedaille und der Sportmedaille der Gemeinde Reichelsheim vom 08.12.1970 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichelsheim (Odenwald), den 27.06.1990

DER GEMEINDEVORSTAND

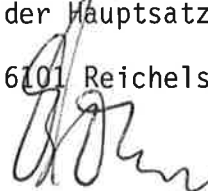



(B o r n)
Bürgermeister

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die vorstehende Satzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) Nr. 14 vom 13.07.1990 gemäß § 9 Abs. 7 der Hauptsatzung vom 15.12.1977 veröffentlicht worden ist.

6101 Reichelsheim, 13.07.1990


(B o r n)
Bürgermeister